

Nr.	Behörde Amt Versorgungsträger Bürger	Post Eing.	Stellungnahme, Hinweise, Bedenken	Vorschlag Abwägung	Beschlussvorschlag
1	 <p>SACHSEN-ANHALT</p> <p>Halle, 13.09.2021 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:</p> <p>Mein Zeichen/ Meine Nachricht: 24.11-20221/30-00256.2 Bearbeitet von: Frau Lautenschläger Tel.:(0345) 6912 - 818</p> <p>E-Mail Adresse: Steffi.Lautenschlaeger@sachsen-anhalt.de</p> <p>Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung</p> <p>Neustädter Passage 15 06122 Halle(Saale)</p>	13.09.21	<p>Raumbedeutsame Planung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark); Landkreis Stendal hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Absatz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)</p> <p><u>vorliegende Planung:</u> 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altmärkische Höhe, Ortsteil Heiligenfelde, Entwurf Stand: April 2021</p> <p>Der derzeit wirksame FNP der Gemeinde Altmärkische Höhe wurde am 16.10.1997 genehmigt und gilt in Form einer 1. Änderung als Teil-FNP fort. Nunmehr soll eine 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Altmärkische Höhe, Ortsteil Heiligenfelde, entsprechend der Zuständigkeit durch die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erfolgen. Planungsanlass ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) „Solarpark Heiligenfelde“ durch die Gemeinde Altmärkische Höhe zur Festsetzung eines Sondergebietes „Photovoltaik“. Durch eine FNP-Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) soll nun die bisherige Darstellung von Flächen für die Forstwirtschaft bzw. Kiesgewinnung im Bereich des o. g. vBP durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) geändert werden. Die im FNP geplante Sonderbaufläche umfasst ca. 14,6 ha und entspricht damit der räumlichen Abgrenzung des o. g. vBP „Solarpark Heiligenfelde“. In dem in Aufstellung befindlichen vBP „Solarpark Heiligenfelde“ ist allerdings nur die Festsetzung einer Fläche von ca. 7,13 ha als Sondergebiet „Photovoltaik“ vorgesehen. Der übrige Bereich soll als Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden.</p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsfassung der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Altmärkische Höhe (Stand: April 2021) ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:</p> <p>➤ Landesplanerische Feststellung</p> <p>Die vorgelegte 2. Änderung des FNP der Gemeinde Altmärkische Höhe, Ortsteil Heiligenfelde ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die vorliegende 2. Änderung des FNP der Gemeinde Altmärkische Höhe, Ortsteil Heiligenfelde ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung der geplanten Sonderbaufläche zur Errichtung von PVFA und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen.</p> <p>➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung</p> <p>Anlass für die 2. Änderung des FNP der Gemeinde Altmärkische Höhe, Ortsteil Heiligenfelde und die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche für die Errichtung von PVFA ist die geplante Aufstellung des vBP „Solarpark Heiligenfelde“ durch die Gemeinde Altmärkische Höhe. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 8 Absatz 3 BauGB für die o. g. verbindliche Bauleitplanung geschaffen werden.</p> <p>Der Planbereich der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Altmärkische Höhe, Ortsteil Heiligenfelde, erstreckt sich über einen Teil des westlichen Abbaufeldes bzw. über einen Teilbereich der in den ABPI einbezogenen Flächen. Aus der Planbegründung ist zu entnehmen, dass die Errichtung der PVFA ausschließlich nur in den Bereichen erfolgen</p>	<p>KLARSTELLUNG:</p> <p>Der derzeit wirksame FNP der Gemeinde Altmärkische Höhe wurde am 16.10.1997 genehmigt. Die 1. Änderung als Teil-FNP Heiligenfelde wurde nie genehmigt und gilt deshalb <u>nicht</u> fort.</p> <p>Der Verbandsgemeinderat beschließt: Die als 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altmärkische Höhe, Ortsteil Heiligenfelde, die das gesetzlich vorgeschriebene Planungsverfahren bis zum Feststellungsbeschluss durchlaufen hat, wird in 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Altmärkische Höhe Ortsteil Heiligenfelde geändert.</p> <p>Klarstellung:</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt weiterhin 14,6 ha. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen technisch verbesserten Module kann die Modulfläche auf 5,3 ha reduziert werden und der übrige Bereich (9,3 ha) ist als Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen.</p> <p>Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis</p>	

Nr.	Behörde Amt Versorgungsträger Bürger	Post Eing.	Stellungnahme, Hinweise, Bedenken	Vorschlag Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung		<p>soll, die vollständig ausgekieselt sind. In der Abänderung zur Planung des Vorentwurfes des vBP „Solarpark Heiligenfelde“ wurde daher der überbaubare Bereich (SO Photovoltaik) in der vorliegenden Entwurfsfassung (Stand: April 2021) entsprechend verkleinert. Ein Streifen westlich der Wasserfläche, auf dem noch keine Auskiesung erfolgte, soll von einer Bebauung mit PV-Modulen freigehalten werden. Im Entwurf der vorliegenden FNP-Änderung wurde der Bereich allerdings nicht aus der dargestellten Sonderbaufläche ausgegrenzt bzw. die dargestellte Sonderbaufläche „Photovoltaik“ ist wesentlich größer (siehe o. g. Ausführungen) als das im vBP „Solarpark Heiligenfelde“ geplante SO „Photovoltaik“.</p> <p>Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen. Für die Planungsregion Altmark sind insoweit die im REP Altmark 2005 ausgewiesenen raumordnerischen Erfordernisse weiterhin wirksam und zu beachten.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass die 2. Änderung des FNP der Gemeinde Altmärkische Höhe dem Ziel der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (Ziel Z 103). Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (Grundsatz G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.</p> <p>Des Weiteren sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet (LEP-LSA 2010, Grundsatz G 84) und Standorte auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, Grundsatz G 85). Die Gemeinde hat in Anwendung von § 1 Absatz 7 BauGB eigenständig abzuwägen / zu entscheiden, ob den Grundsätzen der Raumordnung bei Beschluss des Bauleitplanes entsprechend des jeweiligen Gewichtes Rechnung getragen wurde.</p> <p>Während die vorliegende Planung dem v. g. Grundsatz G 85 entspricht (keine landwirtschaftliche Nutzung), ist in Bezug auf den Grundsatz G 84 festzustellen, dass es sich bei dem Plangebiet nur zum Teil um eine wirtschaftliche Konversionsfläche handelt. Das Gebiet ist einerseits charakterisiert durch die bergbauliche Nutzung des Areals. So befindet sich auf der Fläche eine umfangreiche voll- und teilversiegelte Bodenfläche. Die baulichen Anlagen sind auf einem großen Teil des Areals noch sichtbar. Andererseits sind durch die Einstellung der Kiessandförderung im Gebiet teilweise ökologisch wertvolle Bereiche entstanden (Trockenrasen / Halbtrockenrasen und Uferbereiche) und die in der Fläche vorhandenen Gebäude sind nachweislich durch seltene und geschützte Arten besiedelt, so dass sie nicht abgerissen werden können. Auf der Grundlage eines erarbeiteten Umweltberichtes sowie einer naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichs-bilanzierung im Zuge der Aufstellung des vBP „Solarpark Heiligenfelde“ werden durch entsprechende Festsetzungen in dem Bauleitplan diese o. g. Bereiche geschützt und gesichert. Des Weiteren liegt die Fläche der geplanten PVFA aufgrund der Vornutzung in einer Senke und soll mit einem ca. 20 m breiten, mit Bäumen bewachsenen Schutzstreifen abgegrenzt werden, so dass eine Landschaftsbildbeeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Auf den vorliegenden Umweltbericht wird im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung des FNP der Gemeinde Altmärkische Höhe verwiesen. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde ist daher festzustellen, dass die vorliegende Bauleitplanung dem Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 entspricht, wonach vor der Genehmigung von PVFA im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung auch die Auswirkungen auf die Freiraumnutzung zu prüfen sind.</p>	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis	

Nr.	Behörde Amt Versorgungsträger Bürger	Post Eing.	Stellungnahme, Hinweise, Bedenken	Vorschlag Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung		<p>Nach dem REP Altmark 2005 befindet sich die geplante Sonderbaufläche zur Errichtung von PVFA vollständig innerhalb des festgelegten Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung „Quarzsand Heiligenfelde“ (Ziffer 5.4.4.4. Z, Nr. XVII), d. h. sie erstreckt sich über den nordwestlichen Bereich dieses Vorranggebietes. Gemäß dem LEP-LSA 2010, Ziel Z 134, dienen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz). Entsprechend dem Ziel Z 135 des LEP-LSA 2010 sind Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll. In der Begründung zu Ziel Z 135 heißt es, dass „in den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung Nutzungen unzulässig sind, die den Rohstoffabbau wesentlich erschweren oder verhindern würden“. Gemäß ROG § 7 Absatz 3 sind Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Festlegung von Sonderbauflächen / Sondergebieten zur Gewinnung von Solarenergie innerhalb eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung widerspricht i.d.R. diesem Ziel der Raumordnung.</p> <p>Die Gemeinde Altmärkische Höhe hat sich sowohl im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung als auch im Rahmen der Aufstellung des vBP „Solarpark Heiligenfelde“ mit dem o. g. Ziel der Raumordnung zur Rohstoffsicherung auseinandergesetzt. So nimmt sie in den Begründungen zu diesen Bauleitplanungen sowohl auf die bergbauliche Geschichte als auch auf die bergbaurechtliche Sach- und Rechtslage zu der Kiessandgewinnungsstätte in Heiligenfelde Bezug.</p> <p>Aktuell ist das Abbaufeld in zwei Abbaubereiche aufgeteilt. Im Bereich West ist der jetzige Rechteinhaber und Grundeigentümer die Fa. Coßbau Verwaltungs-GmbH, Salzwedel. Im Bereich Ost ist es die Firma Happy KSR GmbH, Groß Warnow. Im Bereich der geplanten Sonderbaufläche erfolgte der Kiesabbau bereits großflächig im Trockenschnitt. Auf einem Streifen westlich der vorhandenen Wasserfläche erfolgte noch keine Auskiesung. Seit etwa 15 Jahren wird der gesamte östliche Abbaubereich der Kiessandgewinnungsstätte Heiligenfelde nicht mehr für den Kiessandabbau genutzt. Eine Auskiesung der Restbestände (noch nicht ausgekieste Flächen bzw. Abbau im Nassschnittverfahren) kommen für die Fa. Coßbau Verwaltungs-GmbH aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr in Frage, so dass sich diese entschlossen hat, den Abbau von Kiesen nicht wiederaufzunehmen und eine andere Nutzung (Photovoltaik) auf einer Teilfläche zu ermöglichen.</p> <p>Die geplante Sonderbaufläche zur Errichtung von PVFA erstreckt sich über eine Teilfläche des westlichen Kiesabbaugebietes. Da das Gebiet noch dem Bergrecht und damit der Bergaufsicht unterlag, reichte der Eigentümer der Fläche, die Coßbau Verwaltungs-GmbH, einen Abschlussbetriebsplan (ABPI) beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ein. Dieser Plan wurde mit Datum vom 24.01.2020 unter Auflagen zugelassen. Sobald alle geforderten Maßnahmen umgesetzt worden sind, kann eine Beendigung der Bergaufsicht erfolgen. Die geplante Sonderbaufläche umfasst einen Großteil der durch den ABPI erfassten Flächen.</p> <p>Ausweislich des ABPI geht man von einem noch vorhandenen Vorratsvolumen der Kiessandlagerstätte von rund 5 Mio. m³ im Trocken- und Nassabbau aus. Dies entspräche einer Rohstoffmenge von ca. 9 Mio. t. Auch wenn aktuell eine weitere Rohstoffgewinnung aus Sicht des Abbauberechtigten nicht erfolgen soll und daher ein entsprechender ABPI eingereicht und genehmigt wurde, ist nicht auszuschließen, dass unter geänderten wirtschaftlichen Bedingungen ein vollständiger Abbau der erkundeten Lagerstätte noch in Frage kommt. Derzeit kann allerdings auch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) nachvollziehen, dass sich die unwirtschaftliche Situation aufgrund der aktuellen Marktlage in den nächsten 20 bis 30 Jahren für den Unternehmer nicht grundsätzlich ändern wird und durch den bestehenden aktiven östlichen Lagerstättenteil der regionale Bedarf für diesen Zeitraum vermutlich gedeckt werden kann (siehe Stellungnahme des LAGB vom 20.10.2020 im Ergebnis mehrfacher Abstimmungen der Gemeinde Altmärkische Höhe mit dem LAGB im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung).</p> <p>Zur langfristigen Sicherung der noch vorhandenen Rohstoffvorräte der Kiessandlagerstätte Heiligenfelde gemäß den o. g. Zielen der Raumordnung hat daher die Gemeinde Altmärkische Höhe beschlossen, den vBP „Solarpark Heiligenfelde“ in Anwendung von § 9 Absatz 2 BauGB zeitlich zu befristen und die Nutzungsdauer der PVFA auf einen Zeitraum von ca. 25 Jahren zu begrenzen. In Hinblick auf die Rechtmäßigkeit einer solchen</p>		

Nr.	Behörde Amt Versorgungsträger Bürger	Post Eing.	Stellungnahme, Hinweise, Bedenken	Vorschlag Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung		<p>bauleitplanerischen Steuerung führte die Gemeinde Altmärkische Höhe eine Abstimmung mit der oberen Bauaufsichtsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt -LVwA-, Referat 305) durch. Hierzu verweise ich auf die vorliegende Stellungnahme des LVwA vom 11.12.2020.</p> <p>Als oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich unter Zugrundelegung der v. g. Sach- und Rechtslage fest, dass die 2. Änderung des FNP der Gemeinde Altmärkische Höhe, Ortsteil Heiligenfelde als vorbereitender Bauleitplan zur Aufstellung eines zeitlich befristeten vBP „Solarpark Heiligenfelde“ nicht im Widerspruch zu dem im REP Altmark 2005 festgelegten raumordnerischen Ziel eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. XVII „Quarzsand Heiligenfelde“ steht. Durch die beabsichtigte auf 25 Jahre (plus 1 Jahr Rückbau) zeitlich begrenzte Errichtung und Betrieb einer PVFA in diesem Gebiet wird das Ziel zum langfristigen Schutz der Lagerstätte vor einer dauerhaften Verbauung ausreichend beachtet.</p> <p>Anmerkung: Die Darstellung der geplanten Sonderbaufläche zur Errichtung von PVFA erfolgt im Zuge der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Altmärkische Höhe ohne eine zeitliche Begrenzung. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der vorliegenden Planung zur Absicherung der befristeten Nutzungsdauer der PVFA und der in diesem Zusammenhang getroffenen landesplanerischen Feststellung obliegt der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Ebenso verweise ich in Hinblick auf § 1 Absatz 3 BauGB auf die o. g. Abweichung der Flächengröße der vorgesehenen Sonderbaufläche (ca. 14,6 ha) und der im vBP „Solarpark Heiligenfelde“ geplanten Festsetzung eines Sondergebietes für PVFA mit lediglich ca. 7,13 ha. Auch hier obliegt eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der vorliegenden Planung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>➤ Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p> <p>➤ Hinweis zur Datensicherung</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung des o. g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der wirksam gewordenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Lautenschläger <u>Anlage</u> Rechtsgrundlagen</p>		

Nr.	Behörde Amt Versorgungsträger Bürger	Post Eing.	Stellungnahme, Hinweise, Bedenken	Vorschlag Abwägung	Beschlussvorschlag
2	<p>Landkreis Stendal Der Landrat</p>  <p>Bauordnungsamt</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Ellmer</p> <p>Dienstszitz: Arnimer Straße 1-4 39576 Hansestadt Stendal Zimmer: 124</p> <p>Tel.: +49 3931 607338 Fax: +49 3931 213060 E-Mail: bauamt@landkreis-stendal.de</p>		<p>Stellungnahme des Landkreises Stendal gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes "Heiligenfelde" der Mitgliedsgemeinde Altmärkische Höhe</p> <p>Sehr geehrte Frau Beyer, aufgrund der Aufforderung mit Schreiben vom 23.07.2021 (Posteingang: 28.07.2021) des beauftragten Planungsbüros teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. Planentwurfes hiermit folgende Hinweise mit:</p> <p>Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten: Untere Naturschutzbehörde: Dem o.a. Aufstellungsverfahren kann durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zum derzeitigen Stand der Unterlagen noch nicht zugestimmt werden.</p> <p>Begründung: Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altmärkische Höhe, Ortsteil Heiligenfelde dient der Umwidmung von Flächen der Forstwirtschaft und für die Kiesgewinnung in eine Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO. Der Änderungsbereich umfasst ca. 14,6 ha, wobei Größe und Abgrenzung des Flächennutzungsplans nicht verändert werden Das Vorhaben läuft im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Heiligenfelde“. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die 2. Änderung des Flächennutzungsplans. Dem Bebauungsplan widmet sich eine separate Stellungnahme. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Das gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderungen. Weiterhin schreibt § 1a Bau GB die Anwendung der Vorschriften des Umweltschutzes vor. Zur Betrachtung der Naturschutzbelange ist für den Flächennutzungsplan ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen. Der Vorhabenträger hat nunmehr für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan je einen Umweltbericht vorgelegt. Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan entsprechen grundlegende Aussagen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Insbesondere die Beschreibung der Bestandssituation auf der Ausgangsfläche ist nicht korrekt und bedarf einer entsprechenden Überarbeitung.</p> <p>Eingriffsregelung: Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist Grundvoraussetzung zur späteren Entstehung der Freiflächen-Photovoltaikanlage. Damit ist sie als Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG zu werten. Bei Änderungen von Bauleitplänen, die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lassen, ist über die Vermeidung und Kompensation gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dabei ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden. Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Das Vorhaben fällt ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG. Die Vorhabenfläche liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, sodass die §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt bleiben. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden (§ 13 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigung sind zu kompensieren (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Auf Ebene des Flächennutzungsplans liegt die Vermeidung in einer Alternativenprüfung bezüglich des gewählten Standortes. Kapitel 8 des Umweltberichtes setzt sich mit der Standortwahl auseinander. Dabei stellt die Aussage, im Bereich der ehemaligen Kiesgrube seien aufgrund der ehemaligen Nutzung nur wenige bis keine wertvollen Strukturen vorhanden, eine korrekturbedürftige Fehleinschätzung dar. Bei Flächennutzungsplänen können nach § 5 Abs. 2a BauGB Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Parallelverfahren ist bereits eine konkrete Planung auf tieferer Ebene gegeben. Demnach ist auch der Eingriffsumfang genau bekannt. Die Ausgleichs-/ Ersatzfläche zum Eingriff aus dem Bauvorhaben wurde auf Ebene des Bebauungsplans bestimmt. Es</p>	<p>Der Umweltbericht mit dem Artenschutzbeitrag und der Kompensationsberechnung wurden überarbeitet.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt</p>

Nr.	Behörde Amt Versorgungsträger Bürger	Post Eing.	Stellungnahme, Hinweise, Bedenken	Vorschlag Abwägung	Beschlussvorschlag
2	<p>Landkreis Stendal Der Landrat</p> 		<p>handelt sich um Flächen für eine Erstaufforstung in der Gemarkung Riebau. Da die Ausgleichs-/ Ersatzfläche nicht im Geltungsbereich des Bebauungs- bzw.- Flächennutzungsplans liegt, ist eine Darstellung nicht möglich, sodass von der o. g. Regelung kein Gebrauch gemacht werden konnte. Entsprechende Aussagen in der Begründung bzw. im Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans sind jedoch möglich und werden seitens der UNB nachgefordert.</p> <p>Die Beschreibung des Ausgangszustandes auf der Vorhabenfläche ist ausschlaggebend für die nachfolgende Einschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die vorliegenden Unterlagen treffen unrichtige Aussagen zum Ausgangszustand bzw. zur aktuellen Nutzung der Vorhabenfläche. Diese bildet einen Teilbereich eines ehemaligen Kiessandtagebaus. Die Tagebaufläche unterliegt dem Bergrecht. Für sie liegt ein Abschlussbetriebsplan mit Zulassung vom 24.01.2020 vor. In diesem wurde die Rekultivierung der Tagebaufläche geregelt. Nach Abbauende waren die Flächen durch Aufforstung und Zulassen von Sukzession als Wald zu entwickeln. Das Rekultivierungsziel wurde auf dem überwiegenden Teil der Flächen bereits erreicht. Daher ist insbesondere die Beschreibung des Biotops 3 im Umweltbericht nicht korrekt. Hier ist klarzustellen, dass es sich um eine Waldfläche handelt. Gleiches gilt für das Biotop 1. Weiterhin kann der Einschätzung ab Seite 19 des Umweltberichtes nicht zugestimmt werden. Auch hier kommt der flächenbestimmende Waldcharakter nicht zur Geltung. Die Bezeichnung der Fläche als Ödlandfläche (siehe u.a. Seite 27 Umweltbericht) unterstreicht diese Fehleinschätzung In den Planunterlagen ist noch von mehreren Bestandsgebäuden die Rede. Im Zusammenhang mit der Entlassung aus dem Bergrecht wurde Anfang 2020 der Großteil der Gebäude zurückgebaut. In Ermangelung einer entsprechenden Aussageschärfe kann für die Unterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht festgestellt werden, ob ihnen der aktuellste Informationsstand zugrunde gelegt wurde.</p> <p>Über die erfolgten Rückbauarbeiten hinaus wurde dem Vorhabenträger, Herrn Coßbau, mit E-Mail vom 20.01.2021 seitens des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (LAGB) mitgeteilt, dass das Turmgebäude auf dem ehemaligen Betriebsgelände doch im Rahmen der Entlassung der Betriebsfläche aus dem Bergrecht zurückzubauen ist. Übrig bleibt letztendlich nur ein Teilgebäude des Waagenhäuschens.</p> <p>Schutzgebiete und Biotope: Diese Thematik wurde auf beiden Planebenen (Bebauungsplan und 2. Änderung Flächennutzungsplan) abgehandelt.</p> <p>Allerdings enthalten die beiden Umweltberichte noch die alte, nicht nachvollziehbare Aussage zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Die im Rahmen der Waldumwandlung angefertigte Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Umweltverträglichkeit mit Stand September 2020 enthält hingegen unter Punkt 3.3.7 eine akzeptable Beschreibung zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Darin wurde nachvollziehbar hergeleitet, dass inzwischen ein tatsächliches Vorhandensein des Halbtrockenrasens nicht mehr gegeben ist. Eine Anpassung der bauleitplanerischen Unterlagen wäre wünschenswert.</p> <p>Artenschutz: Die Aussagen zu artenschutzfachlichen Sachverhalten wurden auf Grundlage der Abschichtungsregelung entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf die Planschärfe des Flächennutzungsplans zugeschnitten. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde auf Ebene des Bebauungsplans angefertigt und unterliegt dessen Planschärfe.</p> <p>Den Aussagen zum Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ im Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans kann nicht zugestimmt werden. Die Aussage „Durch die ehemalige und angrenzend noch intensive Nutzung des Gebietes ist das faunistische Artenpotential recht eingeschränkt.“ (Seite 20) ist falsch. Die Bewertung das Plangebiet habe als Lebensraum für Fauna und Flora, insbesondere für den Artenschutz, zurzeit nur eine untergeordnete Bedeutung und der naturschutzfachliche Wert des Gebietes sei entsprechend gering (Seite 20), entspricht ebenfalls nicht den Tatsachen. Dies gilt insbesondere auch für die getroffenen Aussagen: „Im Untersuchungsraum ist die Vielfalt an Lebensräumen eingeschränkt.“ (Seite 21) und „Der [...] Standort für die Solaranlage [...] weist kein erhebliches Lebensraumpotential (Potential für Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für gem. § 44 BNatSchG geschützte Pflanzen und Tierarten auf.“ (Seite 31)</p> <p>Offen gelassene Tagebauflächen stellen in einer weitestgehend intensiv genutzten Landschaft wertvolle Sekundärlebensräume für seltene und geschützte Arten, wie beispielsweise die Kreuzkröte, dar. Mit den grundlegenden Einschätzungen im Umweltbericht wird den Aussagen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag</p>		

Nr.	Behörde Amt Versorgungsträger Bürger	Post Eing.	Stellungnahme, Hinweise, Bedenken	Vorschlag Abwägung	Beschlussvorschlag
2	<p>Landkreis Stendal Der Landrat</p>  <p>M. Ellmer - Bauordnungsamt / Kreisplanung - Landkreis Stendal Arnimer Str. 1-4 39576 Stendal Postalisch: Landkreis Stendal Postfach 10 14 55 39554 Stendal</p> <p>Tel.: 03931 60 7338 Fax: 03931 21 30 60</p>		<p>(AFB) widersprochen. Hierin wurde folgende Gesamteinschätzung getroffen: „Der Lebensraum der Betriebsflächen um den Tagebausee Heiligenfelde weist abwechslungsreich strukturierte Trockenbiotop auf, in denen insgesamt 6 Amphibien- und Reptilienarten nachgewiesen werden konnten. Weiterhin wird von der Anwesenheit der Blindschleiche ausgegangen. Die Größe der lokalen Populationen liegt deutlich unter dem, was dieses Biotop erwarten lässt.“ Die Aussagen im Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans widersprechen den Ergebnissen des AFB und sind zu korrigieren. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter hängen im Wesentlichen von der Gestaltung der geplanten PV-Anlage ab (Versiegelungsgrad, Überschirmungsgrad). Bei der Prognose in Kapitel 5 wurden nur die Nachteile für die naturschutzfachlichen Belange bei Nichtdurchführung des Vorhabens beleuchtet. Vergessen wurde die Betrachtung der Vorteile, die u. a. in der Fortführung der Rekultivierungs- bzw. Kompensationsfläche bestehen. Zudem ist die fortschreitende Sukzession auf der Fläche das erklärte Rekultivierungsziel. Das Erreichen dieses Zieles ist positiv zu bewerten. Untere Forstbehörde: Forstrechtliche Belange sind von dem o.a. Verfahren direkt betroffen. Das Forstrecht wird allerdings in den Unterlagen nichts als Rechtsquelle benannt. Die eingereichten Unterlagen enthalten weiterhin zum Teil falsche Angaben und sind daher zu überarbeiten. Begründung: Auf der etwa 14,6 ha großen Vorhabenfläche stockt nahezu flächendeckend Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Forstrechtliche Belange sind somit gegeben. Durch die angestrebte Änderung des Teilflächen-nutzungsplanes Heiligenfelde der Altmärkischen Höhe bringt die Gemeinde die Absicht zum Ausdruck die Nutzungsart Wald der betroffenen Waldflächen in ein Sondergebiet Photovoltaik zu ändern. Eine Waldumwandlungsgenehmigung für die beanspruchte Waldfläche liegt mit Stand 23.08.2021 nicht vor. Tabelle 2 auf Seite 6 des Umweltberichtes ist das Forstrecht nicht zu entnehmen. Die Rechtsquellen Landeswaldgesetz und Bundeswaldgesetz sind nicht aufgeführt. Diese sind zu ergänzen. Ebenso bleibt auf Seite 35 des Umweltberichtes das Forstrecht unberücksichtigt. Zur Darstellung und Beschreibung der festgestellten Biotop auf Seite 12 des Umweltberichtes ist richtigzustellen, dass die als Biotop 2 ausgewiesene Kahlfäche bereits wieder bepflanzt, also aufgeforstet, wurde und derzeit eine ungesicherte Forstkultur ist. Biotop 3 ist weit mehr als 60% bewaldet. Um Biotop 4 wurde mittlerweile die Zäunung entfernt, so dass auch diese Waldfläche wieder frei zugänglich ist. Hier bedarf es einer Berichtigung. In der Darstellung auf Seite 25 des Umweltberichtes handelt es sich bei der westlichen Fläche nicht um eine abgeholzte Fläche, sondern um eine bestockte Waldfläche. Im Osten handelt es sich ebenso um eine Waldfläche, welche von illegaler Motocrossnutzung gekennzeichnet ist. Eine genehmigte Motocrossnutzung besteht nicht. Die Bezeichnung „Motocrossnutzung“ in der Darstellung auf Seite 25 ist daher missverständlich. Die Entwurfsunterlagen sind entsprechend der Anmerkungen zu überarbeiten. Umweltamt / Untere Wasserbehörde: Zum vorgelegten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Heiligenfelde und unter Berücksichtigung der Stellungnahme von 20.07.2020 ergeben sich aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine weitergehenden Forderungen. Redaktionelle Hinweise: - Unter Punkt 2.1. Rechtsgrundlagen, Gesetze und Verordnungen der Begründung sowie in Punkt 9 des Umweltberichtes sind Ergänzungen zu den gesetzlichen Grundlagen erforderlich: o Wasserhaushaltsgesetz - WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699)</p>		
3	<p>M. Ellmer - Bauordnungsamt / Kreisplanung - Landkreis Stendal Arnimer Str. 1-4 39576 Stendal Postalisch:</p>		<p>Von: Ellmer, Manuel [mailto:Manuel.Ellmer@Landkreis-Stendal.de] Gesendet: Dienstag, 7. September 2021 16:29 An: 's.beyer@vgem-seehausen.de' Cc: 'info@iipgmbh.de' Betreff: Stellungnahme Bauordnungsamt LK Stendal zum Parallelverfahren Solarpark Heiligenfelde</p>	<p>KLARSTELLUNG:</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt</p>

Nr.	Behörde Amt Versorgungsträger Bürger	Post Eing.	Stellungnahme, Hinweise, Bedenken	Vorschlag Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Landkreis Stendal Postfach 10 14 55 39554 Stendal</p> <p>Tel.: 03931 60 7338 Fax: 03931 21 30 60</p>		<p>Sehr geehrte Frau Beyer, anbei sende ich Ihnen - wie gestern per E-Mail mitgeteilt - meine städtebaulichen Hinweise zu den Bauleitplanungen</p> <ul style="list-style-type: none"> · 2. Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Heiligenfelde" · 2. Änderung Flächennutzungsplan "Heiligenfelde" <p>Az: 63/007/2018-01413 2. Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Heiligenfelde"</p> <p>Begründung: Punkte 1.1 / 1.2: Das Gelände muss vorab aus dem Bergrecht entlassen werden. Dies ist abschließend in den Verfahrensakten zu dokumentieren. Grundsätzlich ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung unzulässig (vgl. hierzu Rundverfügung Nr. 09/2017 "Gemeinsamer Erlass des MLV und des MULE an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen"). Die Bergaufsicht endet zu dem im Protokoll zur Abschlussbefahrung festgelegten Zeitpunkt. Über das Ergebnis der Abschlussbefahrung ist durch das zuständige Bergamt ein Protokoll zu erstellen. Sofern die Abschlussbefahrung ergeben hat, dass die Vorgaben des § 69 Abs. 2 BBergG erfüllt sind <i>kann</i> die Bergaufsicht enden. Ermangelt es an der abschließenden Entlassung aus dem Bergrecht, ermangelt es analog an der Planungserforderlichkeit, da der Bebauungsplan insofern nicht vollzugsfähig ist.</p> <p>Punkt 2: Intension ≠ Intention</p> <p>Punkt 2.3.1: FNP: Die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung des Landkreises. Lediglich Flächennutzungsplanneuaufstellungen obliegen der Genehmigung durch das LVwA. „Der Flächennutzungsplan (...) wird (...) die zeitlich begrenzte „Sonderbaufläche Photovoltaik“ (...) übernehmen. Dies ist nicht korrekt. Die Darstellung im FNP ist nicht zeitlich befristet. Daher ist der Passus <i>zeitlich begrenzt</i> zu entfernen. Der Flächennutzungsplan soll der Begründung folgend dem vorliegenden Bedarf angepasst werden. Der Bedarf ergibt sich aus der städtebaulichen Anforderlichkeit und korrespondiert eng mit der zeitlichen Begrenzung des Bebauungsplanes. Die Anforderlichkeit ergibt sich analog spätestens zum Ende der Laufzeit der PV-Anlage. Da die künftige - erforderliche - Änderung des FNP mit Planungsleistungen verbunden ist, sollten die entstehenden Kosten erörtert werden. Über diese Thematik sollte sich der Gemeinderat zumindest bereits jetzt bewusst sein.</p> <p>Punkt 4.4: Für die Festsetzung der Folgenutzung sind die allgemeinen Anforderungen für Festsetzungen in Bebauungsplänen maßgeblich. Sie ist entsprechend § 9 BauGB und in Anwendung der BauNVO festzusetzen (vgl. Kommentar zum Baugesetzbuch; Ernst-Zinkahn-Bielenberg; § 9, RN 241g ff.).</p> <p>Planzeichnung: Die Baugrenze ist nur schlecht lesbar. Es ist empfehlenswert hier evtl. lediglich auf die schwarz/weiße Darstellung nach Planzeichen 3.5 PlanZV abzielen. Die zulässige GRZ in Planzeichnung und Planzeichenerklärung weichen voneinander ab. Dies ist zu berichtigen.</p> <p>Verfahrensvermerk Abwägung / ergänzende Auslage: Das Datum des Gemeinderatsbeschlusses zur ergänzenden Auslage ist zu ergänzen. Ferner ist die Rechtsgrundlage nach § 4a Abs. 3 BauGB zu integrieren.</p>	<p>Der derzeit wirksame FNP der Gemeinde Altmärkische Höhe wurde am 16.10.1997 genehmigt. Die 1. Änderung als Teil-FNP Heiligenfelde wurde nie genehmigt und gilt deshalb <u>nicht</u> fort. Der Verbandsgemeinderat hat beschlossen: Die als 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altmärkische Höhe, Ortsteil Heiligenfelde, die das gesetzlich vorgeschriebene Planungsverfahren bis zum Feststellungs-beschluss durchlaufen hat, wird in 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Altmärkische Höhe Ortsteil Heiligenfelde umbenannt.</p> <p>Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis</p> <p>Die Hinweise wurden berücksichtigt und in die Planung eingearbeitet.</p> <p>Punkt 4.4 betrifft den B-Plan</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt</p>

Nr.	Behörde Amt Versorgungsträger Bürger	Post Eing.	Stellungnahme, Hinweise, Bedenken	Vorschlag Abwägung	Beschlussvorschlag
3	<p>M. Ellmer - Bauordnungsamt / Kreisplanung - Landkreis Stendal Annimer Str. 1-4 39576 Stendal</p> <p>Postalisch: Landkreis Stendal Postfach 10 14 55 39554 Stendal</p> <p>Tel.: 03931 60 7338 Fax: 03931 21 30 60</p>		<p>Verfahrensvermerk Satzungsbeschluss: Im Kontext des Satzungsbeschlusses sind ferner die Begründung <u>mit</u> Umweltbericht vom Gemeinderat zu billigen. Im Sinne der Rechtswirksamkeit sollte dies explizit in der künftigen Beschlussvorlage zum Satzungsbeschluss und im Verfahrensvermerk hervorgehoben werden.</p> <p>Verfahrensvermerk Inkrafttreten: Im Sinne von § 10 Abs. 3 BauGB ist hierbei zu ergänzen, dass der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan (...) und nicht lediglich der Bebauungsplan bekannt zu machen ist. Da kein Genehmigungsvermerk den Verfahrensvermerken zu entnehmen ist, geht der Landkreis davon aus, dass insofern nur die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Dies wird seitens des Landkreises auch favorisiert.</p> <p>Az: 63/007/2020-02654</p> <p>2. Änderung Flächennutzungsplan "Heiligenfelde" Begründung: Der Flächennutzungsplan soll der Begründung zum anhängigen Bebauungsplanaufstellungsverfahren folgend dem vorliegenden Bedarf angepasst werden. Der Bedarf ergibt sich aus der städtebaulichen Erforderlichkeit und korrespondiert eng mit der zeitlichen Begrenzung des Bebauungsplanes. Die Frage der Erforderlichkeit ergibt sich analog auch spätestens zum Ende der Laufzeit der PV-Anlage. Da die künftige - erforderliche - Änderung des FNP mit Planungsleistungen verbunden ist, sollte die Kostenfrage erörtert werden. Über diese Thematik sollte sich der Gemeinderat zumindest bereits jetzt bewusst sein. Aussagen zur ermangelnden Erforderlichkeit der Sonderbaufläche nach Beendigung der PV-Nutzung sind in der Begründung zu ergänzen.</p> <p>Punkt 1.2: Unterliegt die Fläche bereits dem Baurecht oder noch dem Bergrecht? Das Gelände muss vorab aus dem Bergrecht entlassen werden. Dies ist abschließend in den Verfahrensakten - welche zur Genehmigung eingereicht werden - zu dokumentieren. Die Bergaufsicht endet i.d.R. mit einer Abschlussbefahrung. Über das Ergebnis der Abschlussbefahrung ist durch das zuständige Bergamt ein Protokoll zu erstellen. Sofern die Abschlussbefahrung ergeben hat, dass die Vorgaben des § 69 Abs. 2 BBergG erfüllt sind <i>kann</i> i.d.R. die Bergaufsicht enden. Der Nachweis ist zu führen.</p> <p>Planzeichnung: Die Planzeichenerklärung ist durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches zu ergänzen (ggf. Trennung Gesamtgeltungsbereich / Änderungsbereich).</p> <p>Hinweise zu den Verfahrensvermerken: Die Flächennutzungsplanänderung wird grundsätzlich festgestellt. Es handelt sich um einen Feststellungsbeschluss. Ferner sind Begründung <u>und</u> Umweltbericht zu billigen (Bitte auch in Beschlussvorlagen entsprechend berücksichtigen.). Der Abwägungsprozess beruht auf § 2 Abs. 3 BauGB und nicht auf § 3 Abs. 2 BauGB. Im vorletzten Verfahrensvermerk ist der Verweis auf § 6 Abs. 3 BauGB nicht nachvollziehbar.</p> <p>Sollten Sie noch Rückfragen haben, so stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird in der Planzeichnung geändert</p> <p>Laut Beschluss des Verbandsgemeinderats: wird die 2. Änderung in 1. Änderung umbenannt</p> <p>1.2: Die Fläche unterliegt dem Baurecht. Sie wurde im Mai 2022 aus dem Bergrecht entlassen.</p> <p>Wird in der Planzeichnung geändert</p>	

Nr.	Behörde Amt Versorgungsträger Bürger	Post Eing.	Stellungnahme, Hinweise, Bedenken	Vorschlag Abwägung	Beschlussvorschlag
4	 <p>SACHSEN-ANHA</p> <p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation</p>  <p>Stendal, 20.08.2021</p> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:</p> <p>Mein Zeichen/Meine Nachricht: 52b - V24-5006463/2021-5</p> <p>Bearbeitet von: Frau Peters</p> <p>Telefon: 03931 252-420</p> <p>Öffnungszeiten des Geokompetenz-Centers Mo – Fr 8 – 13 Uhr zusätzlich für Antragsannahme und Information: Di 13 – 18 Uhr</p> <p>Auskunft und Beratung Telefon: 0391 567-8585 Fax: 0391 567-8586 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de</p> <p>Standort Stendal Telefon: 03931 252-0 Fax: 03931 252-499 E-Mail: poststelle.stendal@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de</p>		<p>2. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Seehausen "OT Heiligenfelde" hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</p> <p><u>Anlagen:</u> 1) Festpunktübersicht 2) Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der TP 3) Auszug aus dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) 4) Datenschutzerklärung</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:</p> <p>1. Im Bereich des Planungsgebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, § 5) der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“. Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieses Festpunktes durch konkrete Baumaßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: Nachweis.fpp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden. Koordinaten des Festpunktes zu Planungszwecken können im Dez. 53 angefordert werden. Des Weiteren bitte ich, im Verfahrensablauf die im Merkblatt [Anlage 2] und im Gesetzesauszug [Anlage 3] gemachten Hinweise bzw. Vorschriften zu beachten. Der Festpunkt ist <i>gelb markiert</i> und aus der Festpunktübersicht zu entnehmen [Anlage 1].</p> <p>2. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der <u>Topographischen Karte</u> als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Verbandsgemeinde Seehausen mit dem Az.: G01-5006244-2014 enthalten. Der Quellenvermerk ist um das Aktenzeichen G01-5006244-2014 zu ergänzen.</p> <p>3. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Flächennutzungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p><i>S. Peters</i> Sylvia Peters</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt</p>

Nr.	Behörde Amt Versorgungsträger Bürger	Post Eing.	Stellungnahme, Hinweise, Bedenken	Vorschlag Abwägung	Beschlussvorschlag
5	<p>Unterhaltungsverband "Jeetze" Körperschaft des öffentlichen Rechts Gerstedter Weg 5c 29410 Salzwedel Tel.:(03901) 423153 Fax : (03901) 3059229 e-Mail: uhv-jeetze@t-online.de heinecke.uhv-jeetze@gmx.de</p>	19.08.21	<p>Von: Uwe Heinecke [mailto:heinecke.uhv-jeetze@gmx.de] Gesendet: Donnerstag, 19. August 2021 10:28 An: s.beyer@vgem-seehausen.de Cc: info@iipgmbh.de; uhv.milde-biese@t-online.de Betreff: WG: Bauleitplan der Gemeinde Altmärkische Höhe - 2. Entwurf "Solarpark Heiligenfelde"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in meiner vorhergehenden Mail habe ich das EZG der UHV nicht korrekt zugeordnet. Ich bitte um Berücksichtigung wie folgt:</p> <p>Der Bereich des geplanten Solarparks Heiligenfelde befindet sich im Verbandsgebiet des UHV Jeetze, angrenzend zum UHV Milde / Biese. Im Bereich des Plangebietes des Solarparks befinden sich keine Gewässer zweiter Ordnung.</p> <p>Der Bereich der geplanten Aufforstungsfläche bei Riebau befindet sich im Verbandsgebiet des UHV Jeetze. Östlich und nördlich der Planfläche verlaufen Gewässer zweiter Ordnung. Die Unterhaltung dieser erfolgt i.d.R. wechselseitig. Daher ist eine Erreichbarkeit der Gewässer beidseitig über die Gewässerrandstreifen erforderlich. Eine Aufforstung der Fläche kann somit nur bis zu den Randstreifen erfolgen. Die Breite der Randstreifen beträgt entsprechend §50 WG LSA an Gewässern zweiter Ordnung 5m. Ich bitte dies bei der Antragstellung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>i.A. für den UHV Milde Biese und UHV Jeetze Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Uwe Heinecke</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis</p> <p>Hinweise werden berücksichtigt</p>	Hinweise werden berücksichtigt
6	<p>Klaus-Dieter Kittel Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung Landesverwaltungsamt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale) Tel.: (0345) 514-2145 Fax: (0345) 514-2118 E-Mail: klaus-dieter.kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de</p>		<p>An: 'info@iipgmbh.de' Betreff: 2. Änderung Flächennutzungsplan Entwurf "OT Heiligenfelde", Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)</p> <p>Sehr geehrte Frau Kühne, hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Flächennutzungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Flächennutzungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen! Kittel</p>	Der Verbandsgemeinderat nimmt zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Behörde Amt Versorgungsträger Bürger	Post Eing.	Stellungnahme, Hinweise, Bedenken	Vorschlag Abwägung	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	-----------------------------------	--------------------	--------------------

NR.	Name/Adresse	Datum	Hinweise, Bedenken	Vorschlag zur Abwägung	Beschlussvorschlag
			Es sind keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen von Bürgern eingegangen		